



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Statuten
der
Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Art. 1 Name

Unter dem Namen der „Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden“ (nachfolgend Konferenz genannt) besteht eine interkantonale Fachkonferenz. Sie ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB konstituiert.

Art. 2 Sitz

Die Konferenz hat ihren Sitz in jenem Kanton, dessen Vertreter das Präsidium inne hat.
Das Sekretariat wird durch das Präsidium sichergestellt.

Art. 3 Zweck

Zweck der Konferenz ist:

- a) Die Behandlung von Fragen auf dem Gebiete der beruflichen Vorsorge und des Stiftungsrechts.
- b) Die Förderung einer gesamtschweizerisch einheitlichen Anwendung dieser Rechtsgebiete.
- c) Die Pflege der Beziehungen der Kantone unter sich, mit dem Bunde und weiteren Fachpersonen sowie Fachinstitutionen.

Art. 4 Mitgliedschaft/Stimmrecht

Mitglieder der Konferenz sind die regionalen/kantonalen BVG- und/oder Stiftungsaufsichtsbehörden.

Bei den Abstimmungen und Wahlen hat jede regionale/kantonale Aufsichtsbehörde eine Stimme, welche jeweils durch die Geschäfts- bzw. die Amtsleitung oder deren Stellvertretung wahrgenommen wird.

Eine regionale/kantonale Aufsichtsbehörde kann sich durch schriftliche Vollmacht durch eine andere regionale/kantonale Aufsichtsbehörde an der Generalversammlung vertreten lassen. Sie gilt dann als anwesend und ist stimmberechtigt.

Art. 5 Organisation

Die Organe der Konferenz sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

Am



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

a) Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, in der Regel in der ersten Hälfte des Jahres. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, sofern ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangt.

Die Generalversammlung genehmigt insbesondere das Protokoll und den Jahresbericht des Präsidenten. Sie nimmt die Jahresrechnung und den Bericht der Revisoren ab, entlastet den Vorstand, genehmigt das Budget/nimmt das Budget zur Kenntnis und setzt den Jahresbeitrag fest.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren. Das Präsidium ist auf sechs Jahre beschränkt.

Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Wird die Abhaltung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt, müssen gleichzeitig mit der Eingabe die zu behandelnden Anträge schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Die Abstimmungen erfolgen, wenn nichts Anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben Statutenänderung und Auflösung gemäss den Artikeln 9 und 10. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Geschäfts- oder Amtsleitern von Konferenzmitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend ist.

Bei der Wahl des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der Landesteile und innerhalb dieser auf eine gewisse Rotation Rücksicht zu nehmen.

Zu den Vorstandssitzungen können Vertreter des Bundes sowie weitere Fachpersonen eingeladen werden.

c) Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Über das Ergebnis haben sie zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

AT



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Art. 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.
- die Ausführung und Handhabung der Beschlüsse der Generalversammlung und ausserordentlicher Versammlungen.
- die Einberufung, Vorbereitung und Organisation von Arbeitstagen.
- die Anhörung der Konferenzmitglieder für Vernehmlassungen **und** Fassung wichtiger Beschlüsse.
- die Orientierung der Konferenzmitglieder über wichtige Beschlüsse des Vorstandes sowie über die Rechtsprechung im BVG- und Stiftungsrecht.
- die Unterstützung der Konferenzmitglieder bei besonderen Aufsichtsproblemen, wenn er darum schriftlich und begründet angegangen wird.
- die Kontaktpflege mit den für das BVG- und Stiftungsrecht zuständigen Bundesstellen und zu anderen Fachpersonen.
- die Delegation in spezielle Kommissionen und Ausschüsse von Fachgremien, in welche eine Vertretung der Konferenz erwünscht ist. Dabei kann er auch Geschäfts- oder Amtsleiter von Konferenzmitgliedern berücksichtigen, die nicht im Vorstand vertreten sind.
- den Erlass von Empfehlungen, die der Förderung einer gesamtschweizerischen einheitlichen Anwendung des BVG- und Stiftungsrechts dienlich sind.
- die Ausarbeitung von Publikationen über Fragen der beruflichen Vorsorge und des Stiftungsrechts sowie die Aktivitäten der Konferenz.
- die Bestellung von Kommissionen und Ausschüssen für die Behandlung spezieller Fragen.
- Teilnahme an Vernehmlassungen des Bundes und der Kantone
- Verabschiedung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung zu Händen der Generalversammlung.
- Kenntnisnahme des Jahresberichts des Präsidenten.

Art. 7 Kompetenzen

Der Präsident vertritt die Konferenz nach aussen zusammen mit dem Vizepräsidenten oder dem Aktuar oder Kassier.

Für nicht budgetierte, ausserordentliche Ausgaben ist die Ausgabenkompetenz des Vorstandes auf CHF 5'000.-- pro Einzelfall begrenzt.

Besondere Arbeitsleistungen von Vorstandsmitgliedern oder anderen Personen können durch Vorstandsbeschluss im Einzelfall finanziell abgegolten werden.

AM



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Art. 8 Finanzielles

Das Rechnungswesen wird durch den Kassier geführt. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Für die Bestreitung der laufenden Ausgaben leisten die Konferenzmitglieder einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Die Konferenzmitglieder tragen grundsätzlich die ordentlichen Kosten ihrer Vertretung im Vorstand sowie an den Generalversammlungen und Arbeitstagungen selbst.

Für spezielle Aufwendungen an Generalversammlungen und Arbeitstagungen kann von den Mitgliedern ein kostendeckender Beitrag erhoben werden, welcher vom Vorstand festgesetzt wird.

Art. 9 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind spätestens drei Monate vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Diese sind den Konferenzmitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Der Beschluss über eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 10 Auflösung

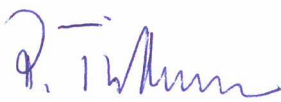
Zur Auflösung der Konferenz bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Das bei der Auflösung noch vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der in den letzten fünf Jahren geleisteten Mitgliederbeiträge der Konferenzmitglieder zurückerstattet.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 12. Juni 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bislang gültige Fassung vom 25. Juni 2015.

Solothurn, 12. Juni 2025

Namens der

Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden


Roger Tischhauser
Präsident


Jean Pirrotta
Vizepräsident